



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 22. Januar 2025

Jahrgang 2025 / Nummer 2

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	3
4	Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 20. Januar 2025	7
5	Bekanntmachung der Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 20. Januar 2025	10

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

3 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl der Stadt Oelde wird in der Zeit **vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 (Einsichtsfrist)** während der allgemeinen Öffnungszeiten (nachfolgend) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Oelde bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Montag,		8.00 - 12.00 Uhr
	03.02.2025	
Dienstag,	04.02.2025	8.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch,	05.02.2025	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag,	06.02.2025	8.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag,	07.02.2025	8.00 - 12.00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, 07.02.2025 um 12.00 Uhr bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Andernfalls laufen sie Gefahr ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **129 Warendorf**
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten auf Antrag
 - 5.1. in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

 - 5.2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2.1. wenn sie nachweisen, dass ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt wurde,
 - 5.2.2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - 5.2.3. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass die Berechtigung dazu besteht. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgerbüro der Stadt Oelde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Briefwahlunterlagen mit Wahlschein können bei dieser Wahl frühestens ab dem 07.02.2025 versandt bzw. ab dem 10.02.2025 vor Ort ausgehändigt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Bei der Briefwahl müssen Wählerinnen und Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oelde, den 14. Februar 2025

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin


Karin Rodeheger

4 Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 20. Januar 2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Buchstabe c und § 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.
2. Gebührenpflichtig ist die/der Teilnehmerin/Teilnehmer bzw. seine/sein gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.

§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren

1. Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse ab 10 Teilnehmenden pro Unterrichtsstunde 2,40 EUR.
Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung von ausgeschriebenen Kursen sind – sofern nicht ausdrücklich im Kursangebot etwas Anderes genannt wird – 10 Teilnehmende. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl von 5 bis 9 Personen kann ausnahmsweise im Einzelfall die Stadt Oelde als VHS-Trägerin das Kursangebot dennoch durchführen, wenn und soweit die angemeldeten Teilnehmenden ihre Bereitschaft erklären, eine erhöhte Kursgebühr zu entrichten, so dass insgesamt alle Kursteilnehmenden die anfallenden Dozenten honorare decken. In diesem Fall errechnet sich die erhöhte Kursgebühr je Stunde aus dem jeweils gültigen VHS-Dozenten honorarsatz je Unterrichtsstunde geteilt durch die Zahl der angemeldeten Teilnehmenden.
2. Die Gebühr für die Teilnahme an Intensivkursen und speziellen Fachkursen wird von der Leitung der Volkshochschule für jeden Kurs einzeln festgelegt.
3. Die Gebühr für die Teilnahme an Vortragsveranstaltungen wird von der Leitung der Volkshochschule festgelegt.
4. Pro Kurs und Teilnehmer wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 3,00 Euro bei 1 bis 4 Kursterminen oder 5,00 EUR ab 5 Kursterminen als Deckungsbeitrag zu den allgemeinen Fahrtkosten der Kursleiter erhoben.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Die Leitung der Volkshochschule kann bestimmen, dass Veranstaltungen in einzelnen, besonders gelagerten Fällen gebührenfrei bleiben.

§ 4 Ermäßigung von Teilnehmergebühren

1. Erwachsene und deren Kinder haben Anspruch auf Ermäßigung der Kursgebühr in Höhe von 40%,
 - wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, SGB III oder SGB XII (Grundsicherung) erhalten
 - oder wenn drei und mehr kindergeldberechtigte Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren ohne eigenes Einkommen im in Frage kommenden Haushalt leben. Der Kindergeldbezug ist nachzuweisen.

Andere öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Kursgebühr haben Vorrang vor der Gebührenermäßigung. Insbesondere Kinder müssen vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz in Anspruch nehmen.

2. Auf schriftlichen Antrag kann darüber hinaus die Leitung der Volkshochschule in einzelnen besonders gelagerten Fällen Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass gewähren.
3. Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW und der Juleicard (Jugendleiterkarte) erhalten für Kurse der VHS eine Ermäßigung in Höhe von 10% der Kursgebühr.
4. Alle Ermäßigungen gelten nur für die Kursgebühren. Nicht ermäßigt werden Sachkosten, Kosten für Studienfahrten und Exkursionen, Kosten für abschlussbezogene Lehrgänge sowie Kosten, die an Dritte weitergegeben werden. Nicht ermäßigt werden Kursgebühren, die über Bildungsscheck oder Bildungsprämie gefördert werden.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und wird grundsätzlich fällig bei
 - Kursen und Seminaren: am zweiten Veranstaltungstag
 - Studienfahrten und Studienreisen: vor Beginn der Studienfahrt/Studienreise entsprechend den Vorgaben der Reiseveranstalter
 - Vorträgen zum Veranstaltungsbeginn
2. Die Gebühr wird durch die Stadtkasse Oelde vom Konto des Teilnehmers/der Teilnehmerin eingezogen. Dazu erteilt der Teilnehmer/die Teilnehmerin der VHS ein Sepa-Lastschriftmandat. Ausnahmsweise sind auch die Zahlung nach Rechnung oder die Barzahlung in der Geschäftsstelle der VHS möglich. Die Gebühr bei Vorträgen wird in der Regel an der Abendkasse bar entrichtet. Ansonsten kann die Gebühr durch Gebührenbescheid der Stadtkasse Oelde eingefordert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh** in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16.12.2024 beschlossene

Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 20. Januar 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

5 Bekanntmachung der Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 20. Januar 2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW 2 S. 444), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c und § 12 der Satzung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh vom 12. Mai 2014 und der §§ 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nebenamtliche / nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen (Dozenten/Dozentinnen, Kursleiter/Kursleiterinnen) der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh.

§ 2 Kurse

1. Das Honorar für die Leitung von Kursen beträgt 23,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
2. Die Leiterin/der Leiter der VHS kann darüber hinausgehende Honorare festsetzen, wenn das Honorar durch Hörrgebühren gedeckt ist.
3. Für Intensivkurse kann eine Organisationsleitung eingesetzt werden, die eine pauschale monatliche Entschädigung bis zu 100,00 Euro erhält, die von der Leitung der VHS festgesetzt wird.
4. Mit der Zahlung des Honorars sind alle im Zusammenhang mit dem betreffenden stehenden Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten abgegolten.

§ 3 Einzelveranstaltungen

Das Honorar für Einzelveranstaltungen wird von der VHS-Leitung mit dem Vortragenden frei vereinbart.

§ 4 Fahrtkosten

Den Dozentinnen/Dozenten werden Fahrtkosten erstattet in Höhe von 0,35 Euro/km, es sei denn, das vereinbarte Honorar schließt die Fahrtkosten mit ein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Honorarordnung der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh** in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 16.12.2024 beschlossene

Honorarordnung der Volkshochschule Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 20. Januar 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin